

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 57 (1997-1998)
Heft: 11: Kantonalkonferenz 1998 in Thusis

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt**ÜBERSICHT**

Seite 2

PFLICHTKURSE

Seite 6

**FREIWILLIGE
BÜNDNER KURSE**

Seite 8

BILDUNGSURLAUB

Seite 32

ANDERE KURSE

Seite 35

**Publikation der Bündner
Fortbildungskurse**

Die Bündner Fortbildungskurse werden jeweils in den folgenden Schulblättern publiziert:

- März
- August
- Dezember

Anmeldungen

für alle Bündner Kurse an das ED, Lehrerfortbildung, Hans Finschi, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Tel. 081/257 27 35. Die Anmeldungen für die freiwilligen Kurse werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt, wobei amtierende Lehrpersonen den Vorrang haben.

**Kursangebot
vom September 1998
bis Februar 1999**

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Das Kursangebot vom September 1998 bis Februar 1999 enthält die folgenden Schwerpunkte:

1. Pflichtkurse:

- Lebensrettung im Schwimmen
- Corsi di aggiornamento per gli insegnanti della Valle di Poschiavo e della Bregaglia e del Moesano

2. Freiwillige Kurse**2.1 Fortbildungsangebote
der 10 Lefo-Gruppen**

Angebote während der unterrichtsfreien Zeit in den verschiedenen Regionen (siehe Seite 8).

Projektorientiertes Arbeiten in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung: Seit 1993 werden in der Lehrerfortbildung für die Bearbeitung von Schwerpunkten Projektgruppen (Lefo-Gruppen) eingesetzt. Was wollen wir damit erreichen?

- Anstreben einer projektorientierten Lehrerfortbildung
- Erschliessung und Aktivierung weiterer Kapazitäten für die Lehrerfortbildung
- Optimierung/Aufwertung der Lehrerfortbildung
- Zusammenfassung der Fachbereiche/Stufen in LFB-Projekte und Bearbeitung dieser Projekte durch Projektgruppen
- Enge Verknüpfung von Theorie und Praxis durch entsprechend zusammengesetzte Arbeitsgruppen (Praktikerinnen und Praktiker, Vertreterinnen/Vertreter der Schulaufsicht, Vertreterinnen/Vertreter der Grundausbildung, Fachpersonen)
- Die Projektgruppen sollen als Arbeitsgemeinschaft dem «Einzelkämpfertum» der Lehrpersonen ein alternatives Modell gegenüberstellen.

Heute arbeiten die folgenden Lefo-Gruppen in der kantonalen Lehrerfortbildung mit:

- Lefo 2: Umsetzung der Lehrpläne für die Oberstufe
Projektleitung: Andrea Caviezel, Schulinspektor, Thusis
- Lefo 3: Einführung der Koedukation im Handarbeitsunterricht in der 1. - 6. Klasse
Projektleitung: Christian Sulser, Päd. Arbeitsstelle im Erziehungsdepartement
- Lefo 4: Fortbildung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner
Projektleitung: Mirta Hartmann, Kindergärtnerin, Silvaplana
- Lefo 5: Romanischunterricht in Sprachgrenzgemeinden
Projektleitung: Linus Maissen, Schulinspektor, Disentis/Mustér
- Lefo 6: Deutsch für fremdsprachige Kinder/Multikulturelle Erziehung
Projektleitung: Dionys Steger, Reallehrer, Disentis/Mustér
- Lefo 7: Sporterziehung in der Schule
Projektleitung: Dany Bazzell, Chef des kant. Sportamtes, Chur
- Lefo 8: Umweltbildung
Projektleitung: Prof. Ivo Stillhard, Seminarlehrer, Trimmis
- Lefo 9: Fortbildung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen
Projektleitung: vakant

Lefo 10: Fortbildung der Fachkräfte in Heilpädagogischen Bereichen
Projektleitung: Reto Deininger, Primarlehrer, St. Moritz

Der Einsatz dieser Projektgruppen in der Lehrerfortbildung hat sich bis jetzt sehr bewährt. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppen arbeiten mit grossem Einsatz für die Lehrerfortbildung. Die Früchte dieser Arbeit finden Sie jeweils im Kursverzeichnis. Natürlich hoffen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lefo-Gruppen, dass die von Ihnen erarbeiteten Angebote auch rege benutzt werden. Wir danken all diesen Fachpersonen für ihre engagierte Mitarbeit, für die Unterstützung und das Mitdenken und -gestalten ganz herzlich.

Allen Kolleginnen und Kollegen, die jeweils die Kursadministration besorgen, danken wir bestens für Ihre spontane Hilfsbereitschaft.

**2.2. Langzeitfortbildung:
Bildungsurlaub**

(siehe Seite 32)

**Schulinterne Fortbildung für
Lehrpersonen (SCHILF)**

Mittels Departementsverfügung vom 5. Dezember 1997 hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die von der kantonalen Kurskommission erarbeiteten Richtlinien über die «Schulinterne Fortbildung für Lehrkräfte (SCHILF)» zur Kenntnis genommen, gutgeheissen und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. SCHILF ist ein geeignetes Gefäss, wenn es darum geht,

- das örtliche Schulklima aufzubauen und zu pflegen;
- Verantwortung vermehrt gemeinsam zu tragen;
- aktuelle Schulfragen eines Schulhauses, einer Gemeinde, eines Schulverbandes oder einer Region gemeinsam anzugehen;
- an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gemeinsam zu arbeiten.

Wir hoffen, dass wir mit diesem neuen Fortbildungsgefäss einen Beitrag zur Förderung der Zusammenarbeit und der Optimierung der Schulhauskultur leisten können.

Die Richtlinien wurden im Dezember allen Schulbehörden und allen Schulhäusern im Kanton Graubünden zugestellt. Weitere Exemplare sind erhältlich beim Amt für Volksschule und Kindergarten, Lehrerfortbildung, Quaderstr. 17, 7000 Chur.

Aus organisatorischen und finanziellen Gründen bitten wir die Schulhausteams

und die Schulbehörden dringend, die Anmeldefristen zu beachten:

- a) für Kurse im 1. Semester
(August – Januar): 1. April
- b) für Kurse im 2. Semester
(Februar – Juli): 1. Oktober

Auswirkungen des Spardruckes beim Kanton auf die Lehrerfortbildung

Die Sparmassnahmen beim Kanton haben für die Lehrerfortbildung gravierende Folgen. Das Budget für die Fortbildung der Volksschullehrerinnen und -lehrer sowie der Kindergärtnerinnen, das seit 1994 nicht mehr verändert wurde, wurde für das Jahr 1998 um knapp 40% (!) gekürzt. Mit dieser massiven Reduktion wird die jahrelange erfolgreiche Aufbauarbeit in der Lehrerfortbildung unterbrochen. Sie hat zudem einen massiven Abbau in allen Bereichen der Lehrerfortbildung zur Folge, d.h. bei den Pflichtkursen, den freiwilligen Kursen und den Kaderkursen. **Dazu muss der Beitrag an die Kursgelder für die Schweizerischen Lehrerinnen und Lehrerfortbildungskurse von 90% auf 60% gesenkt werden.**

Als weitere Massnahme im Sinne der Schadensbegrenzung erachtet es das Erziehungsdepartement als zumutbar, **dass die Lehrpersonen und die Kindergärtnerinnen einen Beitrag in der Höhe von Fr. 5.– pro Kursstunde (mindestens aber Fr. 20.– pro Kurs) an die Kurskosten leisten.** Dieser Beitrag gilt ab 1. Januar 1998. Er wird jeweils zu Kursbeginn von den Kursadministratorinnen und -administratoren eingezogen und auf das entsprechende Konto überwiesen. Wir danken allen Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihr Verständnis für diese Notmassnahmen.

Va bene?

Fortbildung Zweitsprachunterricht Italienisch

Im Schuljahr 1999/2000 werden in den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen erstmals Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse in der Zweitsprache Italienisch unterrichtet. Um die Lehrpersonen für diese Aufgabe vorzubereiten, wurde von der Projektleitung ein Fortbildungsmodell ausgearbeitet. Mit einer Departementsverfügung vom 25. März 1998 ist es in Kraft gesetzt worden. Anlässlich der Stufenkonferenz der Primarlehrkräfte vom 1. April 1998 in Landquart hatten wir die Gelegenheit, das Modell vorzustellen. Die Fortbildung ist aufgeteilt in zwei Phasen mit je drei Ele-

menten. Ein Jahr vor Beginn des Italienischunterrichtes in einer 4. Klasse absolviert jede Lehrperson die erste Phase, die zweite folgt ein Jahr später, wenn der Unterricht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erteilt wird. Dies trifft dann zu, wenn die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler in der 4. Klasse übernimmt und sie bis in die 6. Klasse unterrichtet (Dreijahresturnus). Die Fortbildung ist in der Departementsverfügung wie folgt festgelegt:

1. Lehrkräfte der deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Graubündens, die den Zweitsprachunterricht Italienisch erteilen, haben folgende Fortbildung zu absolvieren:

Fortbildungsphase 1:

Vorbereitungskurs für die Erhöhung der Sprachkompetenz (Extensivkurs). Er dauert 18 Wochen zu je 2 Lektionen.

Didaktikkurs 1 zur Einführung in die Fremdsprachdidaktik und in den ersten Teil des Lehrmittels VersoSud. Dauer drei Tage.

Vierwöchiger **Intensivkurs** im italienischen Sprachgebiet zur Vertiefung und Erweiterung der Sprachkompetenz.

Fortbildungsphase 2:

Didaktikkurs 2 mit Einführung in den zweiten Teil des Lehrmittels und Erfahrungsaustausch. Dauer 3 Tage.

Intensivkurs im italienischen Sprachgebiet während drei Wochen. Erfahrungsaustausch und Evaluation der Fortbildung.

2. Wer sich über die notwendige sprachliche Kompetenz ausweisen kann, kann durch das Amt für Volksschule und Kindergarten von einzelnen Fortbildungselementen dispensiert werden. Die Didaktikkurse haben alle Lehrkräfte zu absolvieren.
3. Nach Abschluss der Fortbildung haben sich die Teilnehmer darüber auszuweisen, dass sie über die sprachliche Kompetenz und die notwendigen didaktischen Voraussetzungen für die Erteilung des Italienischunterrichtes an den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen verfügen.
4. Die Kurszeiten fallen in der Regel mindestens zur Hälfte in die schulfreie Zeit (Art. 16ter, Abs. 1 Schulgesetz).
5. Für die Vorbereitung der einzelnen Fortbildungselemente werden Kaderkurse durchgeführt.
6. Von den Gemeinden sind für die in der Fortbildung stehenden Lehrkräfte wenn möglich Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen einzusetzen, sofern die in Schulzeit fallende Fortbil-

dungszeit länger als eine Woche dauert. Dabei ist zu beachten, dass der Einsatz von Stellvertreterinnen/Stellvertretern unter der Voraussetzung erfolgt, dass geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die den Anforderungen zu genügen vermögen.

7. Die Finanzierung der Fortbildung erfolgt gemäss Art. 16ter Abs. 4, Schulgesetz, über Konto 4011.3108.
8. Die Detailplanung und Durchführung der Fortbildung erfolgt durch die Projektleitung «Einführung des Zweitsprachunterrichtes in den deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen» in Absprache mit dem Amt für Volksschule und Kindergarten.

Aufgrund dieser Verfügung werden die verschiedenen Fortbildungssegmente im Detail geplant. Sobald wie möglich werden die betroffenen Lehrpersonen näher darüber informiert. Jene Lehrpersonen, die im Schuljahr 1999/2000 eine vierte Klasse unterrichten, werden in der ersten Hälfte 1999 in die erste Phase der Fortbildung einsteigen. Sie wird zum Teil auch in die Sommerferien fallen. Bei der Ferienplanung ist dies zu berücksichtigen.

In einer Departementsverfügung vom 9. März 1998 ist die Dispensation von der Fortbildung für die Erteilung des Zweitsprachunterrichtes geregelt worden. Auch hier der genaue Wortlaut:

1. Lehrkräfte, die im ersten Jahr der Fortbildung das 55. Altersjahr erreichen, können von der Fortbildung für den Zweitsprachunterricht dispensiert werden, sofern die schulischen Verhältnisse es erlauben. Die Gemeinde entscheidet in diesen Fällen über die Dispensation von der Fortbildung.
2. Werden Lehrkräfte, die das 55. Altersjahr erreicht haben, nicht mehr für die Fortbildung des Zweitsprachunterrichtes verpflichtet, so fällt die Altersentlastung auf den Zweitsprachunterricht.
3. Wird der Zweitsprachunterricht nicht von der Klassenlehrkraft erteilt, so muss sich der Stellvertreter/die Stellvertreterin über die notwendigen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes ausweisen können.
4. Eine Lehrkraft, die bei Beginn der Fortbildung das 55. Altersjahr noch nicht erreicht hat, kann vom Amt für Volksschule und Kindergarten nur in Ausnahmefällen von der Fortbildung für den Zweitsprachunterricht dispensiert werden. Ihr subventionsberechtigtes Pensum beträgt in diesem Fall 28 Wochenlektionen.

5. Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Fortbildung für den Zweitsprachunterricht abgebrochen werden. Der Abbruch des Fortbildungslehrganges bedarf der Genehmigung des Amtes für Volksschule und Kindergarten.

Der Zweitsprachunterricht wird im Sinne einer Begegnungssprache unterrichtet. Darum legen wir grossen Wert darauf, dass die Klassenlehrkraft diesen Unterricht erteilt. Es ist sinnvoll, wenn der Unterricht in der Zweitsprache nicht in zwei vollen Lektionen stattfindet, sondern aufgeteilt wird in vier Halblektionen. Diese Aufteilung ist in den meisten Fällen wohl nur möglich, wenn durch die Klassenlehrkraft Italienisch erteilt wird.

Mit freundlichen Grüssen
AMT FÜR VOLKSSCHULE UND
KINDERGARTEN, Lehrerfortbildung,
Hans Finschi

Rückerstattung des Kursgeldes für die Schweizerischen Lehrerfortbildungskurse

Gemäss Departementsverfügung vom 19. Dezember 1997 werden den Bündner Lehrkräften und Kindergärtnerinnen, die die Schweizerischen Lehrerfortbildungskurse besuchen, **60%** (Grund: Budgetskürzung) des Kursgeldes für maximal 1 Kurs/Jahr zurückerstattet. (Kurs 210, 213, 214, 215: Rückerstattung 100%!) Die Kursteilnehmer sind gebeten, nach dem Besuch der Kurse dem Erziehungsdepartement, Lehrerfortbildung, Quaderstr. 17, 7000 Chur, bis **Ende September 1998**, die folgenden Unterlagen zuzustellen: **Testat-Heft, Postquittung** betreffend Überweisung des Kursgeldes, **PC- oder Bankkonto-Nummer, Einzahlungsschein**.

Rimborso della tassa di partecipazione ai corsi nazionali d'aggiornamento professionale degli insegnanti

Secondo la decisione del dipartimento del 19 dicembre 1997 agli insegnanti e alle educatrici di scuola dell'infanzia dei Grigioni che partecipano ai corsi nazionali d'aggiornamento insegnanti la tassa di partecipazione viene rimborsata in misura del **60%** (Causa: riduzione del preventivo) per massimo un corso/anno.

(Corsi 210, 213, 214, 215: Restituzione 100%!). I partecipanti ai corsi sono pregati, finiti i corsi, di trasmettere al Dipartimento dell'educazione, aggiornamento insegnanti, Quaderstr. 17, 7000 Coira, entro **la fine di settembre 1998** la seguente documentazione: **libretto di frequenza, ricevuta postale attestante il versamento della tassa di partecipazione e indicare il numero del conto corrente postale o del conto bancario**, allegando un modulo di pagamento.

Richtlinien der Bündner Lehrerfortbildung

1. Kurspflicht

Alle vollamtlichen Lehrkräfte an der Bündner Volksschule und alle vollamtlichen Kindergärtnerinnen sind verpflichtet, innerhalb von drei Schuljahren mindestens 12 halbe Tage während der schul- bzw. kindergartenfreien Zeit für die Fortbildung einzusetzen. Eine Ausnahme bilden dabei die Pflichtkurse, die zur Hälfte in die Schul- bzw. Kindergartenzeit fallen und für die Erfüllung der Kurspflicht trotzdem voll angerechnet werden.

2. Kursangebot

Anerkannt werden insbesondere die Kurse der folgenden Kursträger:

- Bünd. Lehrerfortbildung (Pflichtkurse – zu 100% – und freiwillige Kurse)
- Schweizerischer Verein für Schule und Fortbildung (SVSF)
- Schweizerischer Verband für Sport in der Schule (SVSS)
- Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anerkannte Fachkurse ausserkantonaler Organisationen für Kleinklassenlehrer, Heilpädagogen, Logopäden (Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).
- Die Lehrkräfte des italienischsprachigen Kantonssteils können für die Erfüllung ihrer Kurspflicht auch Kurse in italienischer Sprache in anderen Kantonen und im Ausland besuchen (Information und Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).
- Der Besuch von Kaderkursen und die Tätigkeiten als Kursleiter, Lehrmittelaufbereiter sowie als Mitglieder von der Regierung eingesetzter Lehrplankommissionen werden für die Erfüllung der Kurspflicht angerechnet.

- In begründeten Fällen können Kurse weiterer Kursträger anerkannt werden (Information und Gesuch ans Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement **vor der Anmeldung**).

3. Kursinhalte

Im Interesse einer möglichst vielseitigen und ganzheitlichen Fortbildung, welche der Schulführung der einzelnen Lehrperson besonders wertvolle Impulse zu geben vermag, sind die Lehrkräfte dazu aufgefordert, bei der Wahl der Fortbildungskurse nicht nur ihr bevorzugtes Spezialgebiet zu berücksichtigen, sondern gezielt einen Wechsel zwischen den folgenden drei Schwerpunkt-Bereichen vorzusehen:

I. Pädagogisch-psychologische Grundlagen

Die Kurse dienen dazu, die Position als Lehrer und Erzieher zu überdenken und die Beziehungen zu Schülern, Kollegen, Eltern und Behörden zu fördern.

II. Fachliche, methodisch- didaktische Grundlagen

Die Kurse helfen, die eigene Unterrichtsarbeit exemplarisch zu überprüfen und durch neuere Erkenntnisse zu ergänzen. Dadurch soll die Sachkompetenz verbessert werden und die Lernfähigkeit erhalten bleiben.

III. Musisch-handwerkliche, sportliche Grundlagen

Die Kurse geben Gelegenheit zu kreativem Tun wie Zeichnen, Malen, Werken, Musizieren, Theaterspielen sowie Erweitern und Vertiefen der Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereiche der Körper-, Bewegungs- und Sporterziehung. Damit soll ein Beitrag an die persönliche Vielseitigkeit, Gesundheit und Lebensfreude der Lehrkraft geleistet werden.

4. Kostenregelung

Die Kurskosten (Kosten für Kursleitung, Kurslokale usw.) gehen zu Lasten des Kantons (ausgenommen Materialkosten). Aufgrund der Sparmassnahmen müssen die Teilnehmenden einen Beitrag von Fr. 5.– pro Kursstunde entrichten (mindestens Fr. 20.– pro Kurs). Da es im Interesse der Gemeinden liegt, dass sich ihre Lehrkräfte weiterbilden, muss auch von den Schulträgern ein finanzieller Beitrag entsprechend der Spesenentschädigung gemäss kantonaler Personalverordnung erwartet werden. Bei Gemeinden im Finanzausgleich werden solche Zahlungen anerkannt.

5. Kontrolle der Kurspflicht

Die Kontrolle der Kurspflicht wird an die Schulbehörden bzw. an die entsprechenden Kindergartenkommissionen übertragen. Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen, die ihre Kurspflicht trotz Ermahnung nicht erfüllen, werden dem zuständigen Schul- bzw. Kindergarteninspektorat mit Kopie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gemeldet.

Direktive dell'aggiornamento professionale Grigione degli insegnanti

1. Obligatorietà ai corsi

Tutto il corpo insegnante della scuola popolare grigione a tempo pieno e tutte le educatrici di scuola dell'infanzia a tempo pieno sono obbligati, entro tre anni scolastici, a investire almeno 12 mezze giornate del tempo libero all'insegnamento alla scuola popolare e alla scuola dell'infanzia per l'aggiornamento professionale. Fanno eccezione i corsi obbligatori che rientrano per metà nel periodo scolastico, rispettivamente nel periodo della scuola dell'infanzia e che, ai fini dell'adempimento dell'obbligo dei corsi, vengono comunque computati per intero.

2. Offerta dei corsi

Vengono in particolare riconosciuti i corsi organizzati dalle seguenti istituzioni:

- dall'Aggiornamento professionale degli insegnanti grigioni (corsi obbligatori al 100% e corsi facoltativi)
- Società svizzera di perfezionamento pedagogico (SSPP)
- dalla Federazione svizzera per lo sport nelle scuole (SVSS)
- i corsi specifici organizzati da organizzazioni extracantonali per gli insegnanti di classi ridotte, per gli insegnanti di ortopedagogia e per gli insegnanti di logopedia se i corsi sono stati riconosciuti dal Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente (la domanda di riconoscimento del corso va fatta al dipartimento **prima dell'iscrizione**).
- Gli insegnanti delle Valli del Grigione italiano possono adempiere all'obbligatorietà dei corsi frequentando anche corsi in lingua italiana in altri cantoni o all'estero (l'informazione e la domanda di riconoscimento vanno

dirette al dipartimento **prima della iscrizione**).

- Vengono computati, ai fini dell'adempimento dell'obbligatorietà ai corsi i corsi per quadri e le attività come responsabili dei corsi, come autori di testi didattici, nonché come membri di commissioni per i programmi didattici, nominati dal Governo.
- In casi motivati possono essere riconosciuti corsi di altri enti relativi (l'informazione e la domanda vanno dirette al dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente **prima dell'iscrizione**).

3. Contenuti dei corsi

Nell'interesse di un aggiornamento il più completo e diversificato possibile atto a fornire ricchi impulsi al singolo insegnante per la gestione della scuola si invitano gli insegnanti a non scegliere unicamente il campo speciale da loro preferito, ma di mirare ad un avvicendamento tra i seguenti tre punti essenziali:

I. Basi pedagogiche e psicologiche

Questi corsi hanno lo scopo di verificare la posizione dell'insegnante e di promuovere i rapporti dello stesso con gli alunni, i colleghi, i genitori e le autorità.

II. Basi tecniche, metodiche e didattiche

Questi corsi hanno lo scopo di consentire una continua verifica del proprio lavoro in classe alla luce di nuove conoscenze. S'intende con ciò migliorare la professionalità e la capacità d'apprendimento.

III. Basi musicali, artistiche e sportive

Questi corsi hanno lo scopo di incentivare la creatività artistica nei vari campi, come il disegno, la pittura, i lavori manuali, la musica, il teatro. Inoltre sono volti al miglioramento e all'approfondimento delle nozioni e competenze dell'insegnante nel campo dell'educazione fisisportiva. Devono inoltre essere un contributo alla preparazione diversificata dell'insegnante, nonché alla sua salute e alla sua gioia di vivere.

4. Spese

Le spese (costi per la direzione del corso, i locali ecc.) vanno a carico del Cantone (eccetto i costi del materiale). In base alle misure di risparmio i parteci-

panti devono pagare un contributo di fr. 5.- all'ora di corso (come minimo fr. 20.- per corso). Essendo nell'interesse dei comuni che i loro docenti siano aggiornati professionalmente, ci si deve attendere anche da parte degli enti organizzatori un contributo finanziario, corrispondente all'indennità delle spese secondo l'ordinanza cantonale per il personale. Nel caso di comuni con conguaglio finanziario tali pagamenti vengono riconosciuti.

5. Controllo della frequenza ai corsi

Il controllo della frequenza ai corsi viene delegato alle autorità scolastiche rispettivamente alle relative commissioni per le scuole dell'infanzia. I docenti e le educatrici di scuola dell'infanzia che anche se ammoniti non adempiono al loro obbligo di frequenza dei corsi vengono denunciati all'ispettorato scolastico rispettivamente all'ispettorato per la scuola dell'infanzia competente, con copia al Dipartimento dell'educazione, della cultura e della protezione dell'ambiente.

Präsidenten/Präsidentinnen der Kursträger

Kantonale Kurskommission

Claudio Gustin, Schulinspektor
7536 Sta. Maria

Kantonale Schulturnkommission

Dany Bazell, Kantonales Sportamt
Quaderstrasse 17, 7000 Chur

Verband der Bündner Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Manuela Della Cà-Tuena
Im Feld, 7220 Schiers

Bündner Verein für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Dionys Steger, 7180 Disentis/Mustér

Bündner Interessengemeinschaft für Sport in der Schule (BISS)

Reto Stocker, Bannwaldweg 28,
7206 Igis